



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Herr Heinrich Heitmüller plant die Verrohrung des Grabens 36/36 auf einer Länge von 685 m nahe Kartzitz.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG dar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 3154) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) entscheiden.

Stralsund, 24.07.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Trenkmann', is written over a horizontal line.

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt